(3) Die Investitionsträger haben vertraglich zu vereinbaren, welche der im Abs. 1 genannten Merkmale von den Auftragnehmern nachzuweiser> sind..

IV.

Materialrechnung

§ 20

(1) In-der Materialrechnung sind der Materialbedarf, die Materialzu- und -abgänge und die Materialbestände grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind bei wichtigen Materialpositionen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

— Materialbedarf, vertragliche Bindung und ihre Erfüllung, Materialdisposition und -bereitstellung, Qualitätsmerkmale
— Materialbezugsquellen und ihre Veränderungstendenzen
— Materialbestandsänderungen
— Materialverbrauchsnormen, ihre Einhaltung (Mehr- oder Minderverbrauch) und Veränderung
— Materialvorratsnormen, ihre Einhaltung und Veränderung
— über den Richtsatzplan hinausgehende Materialbestände und ihre Verwertbarkeit.

§ 21

(1) Das Material ist nach Materialartikeln zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Der Materialartikel ist die detaillierteste im Betrieb erfaßte Materialeinheit.

(3) In der Materialrechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

— Artikelnummer und Artikelbezeichnung
— Konten des Kontenrahmens
— Menge und Mengeneinheit
— Preis je Mengeneinheit und Gesamtpreis
— Termine
— Lagerort.

(4) Bei Materialzugängen sind außer den im Abs. 3 festgelegten Merkmalen insbesondere zu erfassen:

— Vertragspartner
— Lieferer (Anschrift und Wirtschaftsorgan)
— Nummer und Datum des Vertrages
— Leihverpackung
— Datum des Materialeinganges.

(5) Der Materialzugang ist nach Abnahme vom Lieferer und nach Durchführung der Wareneingangskontrolle bzw. zum Zeitpunkt der Feststellung übriger Zugänge zu erfassen. Materialrückgaben sind als Korrektur des Materialabganges zu erfassen. Bei Abnahmeverweigerung gilt das Material als unterwegs befindlich.

(6) Materialzugänge sind Kauf, Aufwertungen, Inventurdifferenzen u. a.

(7) Bei Materialverbrauch sind außer den im Abs. 3 festgelegten Merkmalen grundsätzlich zu erfassen:

— Datum der Entnahme
— Materialverbrauchsnormen
— verbrauchende Kostenstelle bzw. Verantwortungsbereich
— Auftragsnummer.

(8) Als Materialverbrauch ist das Material grundsätzlich zum Zeitpunkt der Entnahme vom Materiallager zu erfassen. Die übrigen Abgänge sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen. Kleinmaterial gemäß § 25 wird unabhängig von seinem tatsächlichen Verbrauch sofort bei Eingang im Betrieb als Kosten erfaßt.

(9) Materialabgänge sind Verbrauch, Abwertung, Verschrottung, Inventurdifferenzen u. a.

(10) Im Bestandsnachweis sind außer den im Abs. 3 festgelegten Merkmalen folgende Angaben mengenmäßig nachzuweisen:

— Angaben der Materialplanung (wie Materialverbrauchs- und -vorratsnormen)
— Angaben der Materialbeschaffung (wie Mindestbestand, Bestellung, Vertrag)
— Angaben der Materialdisposition (wie Vornotierung).

(11) Materialbestand ist das auf Lager befindliche betriebseigene Material.

§ 22

Die Malerialzugänge sind mengen- und'oder wertmäßig mindestens zu gruppieren nach

— den Aufkommensquellen (Bezug Inland, Bezug Import)
— den territorialen Gesichtspunkten
— den Konten des Kontenrahmens.

§ 23

Die Materialabgänge sind mengen- und'oder wertmäßig mindestens zu gruppieren nach

— den Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen
— den Konten des Kontenrahmens.

§ 24

Die Materialbestände sind mengen- und'oder wertmäßig mindestens zu gruppieren nach

— den Lenkungsformen (soweit gesetzlich festgelegt)
— den Richtsatzplanpositionen
— den Konten des Kontenrahmens.

§ 25

Auf den wertmäßigen Nachweis der Materialbestände kann verzichtet werden, sofern sie von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind, die Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Wirtschaftlichkeit der Abrechnung es erfordert. Die Richtwerte sind vom Minister für Außenwirtschaft in der Richtlinie gemäß § 140 festzulegen. Es sollen 50 MDN je Mengeneinheit eines Materiaiartikels und ein monatlicher Verbrauch von 500 MDN je Materialartikel nicht überschritten werden. Kleinmaterial ist lagermäßig zu verwalten und mengenmäßig nachzuweisen. Die Materialien sind von den Betrieben in einer Nomenklatur aufzuführen, die von den Leitern der Betriebe zu bestätigen ist.

§ 26

Geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel sind wie Material zu behandeln. Die Inventarisierungspflicht gemäß § 12 ist dabei zu beachten.